

Nutzungsvertrag (Grundstückseigentümergeklärung)

der ingenia Glasfaser GmbH, Rudolf-Diesel-Str. 5, 74592 Kirchberg an der Jagst

Fragen? Wir helfen gerne! Unser Kundenservice ist unter 07954 6974300 werktags von 8:00 – 17:00 Uhr erreichbar.
Adresse für Vertragsunterlagen: ingenia Glasfaser GmbH, Rudolf-Diesel-Str. 5, 74592 Kirchberg an der Jagst
oder per Mail an info@ingenia-glasfaser.de

Zwischen der
ingenia Glasfaser GmbH, Rudolf-Diesel-Str. 5, 74592 Kirchberg an der Jagst

- nachfolgend Netzinhaber genannt -

und dem/der

Grundstückseigentümer/-in (Vorname, Nachname / Firma)

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Telefon / Mobilfunk / E-Mail

- nachfolgend Vertragspartner genannt -

Der Netzinhaber errichtet ein zukunftsfähiges Glasfasernetz, über das leistungsfähige Breitbanddienste für Internet und Telefonie angeboten werden.

Mit dieser Erklärung erteilt der Vertragspartner sein Einverständnis für den Anschluss seines Gebäudes an das Glasfasernetz des Netzinhabers.

Der Vertragspartner ist mit der Glasfasererschließung des Gebäudes über sein Grundstück einverstanden und gestattet dem Netzinhaber unentgeltlich auf seinem Grundstück:

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Bewohner/-in, falls abweichend zum/zur Eigentümer/-in / Telefon, Mobilfunk

sowie an den und in den darauf befindlichen Gebäuden (zutreffendes bitte ankreuzen)

Einfamilienhaus Doppel-/Reihenhaus Mehrfamilienhaus mit _____ Wohneinheiten Sonstiges

Den Glasfaseranschluss zu errichten. Hierzu erklärt sich der Vertragspartner mit seiner Unterschrift zu nachfolgenden Punkten (siehe auch Seite 2) einverstanden.

1. Der durch den Netzinhaber beauftragte Netzpächter und Tiefbauunternehmer darf alle Vorrichtungen anbringen, einbauen und verlegen, die erforderlich sind, um einen Anschluss an das Glasfasernetz des Netzinhabers herzustellen. Der Glasfaseranschluss besteht insbesondere aus dem Glasfaserkabel, dem Leerrohr, der Hauseinführung und dem Abschlusspunkt der Linientechnik (APL). Der Glasfaseranschluss ist Eigentum des Netzinhabers und ist im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck auf dem Grundstück errichtet. Die Gestattung umfasst alle Maßnahmen, die für die Herstellung und den Betrieb sachdienlich oder erforderlich sind und

